

Be- und Abrechnung der Fahrtkosten für Teilnehmer in WfbM **(Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich)**

Verfahrensabsprache zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der **Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) in Bayern und der** **Regionaldirektion Bayern**

Stand: 22.11.2017

1. Gegenstand

Diese Verfahrensabsprache regelt für alle Teilnehmer (TN) des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs (EV/BBB) aus bayerischen Arbeitsagenturen (AA) in Werkstätten (WfbM) mit Sitz in Bayern die Erstattung der Fahrtkosten mit dem Gruppenfahrdienst (Definition siehe Punkte 2. und 3.):

- a) für den Weg zwischen der Betriebsstätte des Leistungserbringers und der Wohnung des Leistungsempfängers
- b) zusätzliche Fahrtkosten von der Wohnung zu Betriebsstätten von Kooperationspartnern des Leistungserbringers, die z.B. bei der Durchführung eines Praktikums im Rahmen des Fachkonzepts EV/BBB anfallen, sofern im Gruppenfahrdienst möglich.

Wie der zu vergütende Fahrdienst bereitgestellt wird, (externer Anbieter; Ausschreibung oder WfbM-eigener Fahrdienst, Eigenbetrieb) ist für diese Umsetzungshinweise nicht von Bedeutung.

2. Berücksichtigung als Fahrdienstteilnehmender

a. Gruppenfahrdienst – Gruppenbeförderung

Bei der Bestimmung des pauschalen Monatskostensatzes nach 4. werden alle Teilnehmer des EV/BBB, die den Gruppenfahrdienst in Anspruch nehmen, berücksichtigt. Teilnehmer, die in Leistungsträgerschaft der Deutschen Rentenversicherung (DRV), Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) und anderer Leistungsträger (dazu zählen auch die außerbayerischen Arbeitsagenturen) am Fahrdienst des EV/BBB teilnehmen, sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen und einzubeziehen.

b. Mischbeförderung

Nutzt der Maßnahmeteilnehmer regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel und zusätzlich für eine Teilstrecke den Fahrdienst, weil dies erforderlich ist (weil etwa ein Maßnahmeort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist), so gilt er ebenso als Fahrdienstteilnehmender und wird bei der Ermittlung der Pauschale nach 4. berücksichtigt.

Eine eigene Erstattung an den Maßnahmeteilnehmer durch die AA erfolgt zusätzlich für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (gem. Punkt 3).

c. Wechsel der Beförderungsart

Wenn ein Maßnahmeteilnehmer zunächst mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt (und damit bei der Ermittlung des Monatskostensatzes nicht berücksichtigt wurde) und unterjährig in den Fahrdienst wechselt oder diesen unterjährig zusätzlich beanspruchen muss, so erhält die WfbM für diesen Fahrdienstteilnehmer ab Teilnahme am Fahrdienst den Monatskostensatz. Die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt am Jahresende gemäß Punkt 6 dieser Absprache.

3. Verfahren bei Nutzung anderer Verkehrsmittel

a. Selbstfahrer

Nutzt der Teilnehmer des EV/BBB eine andere Fahrmöglichkeit (Selbstfahrer, ÖPNV), so werden die dadurch entstehenden Fahrkosten im Wege der individuellen Erstattungsentscheidung durch die Arbeitsagentur (AA) direkt an den Maßnahmeteilnehmer beglichen. Dies gilt insbesondere auch bei unterjährigem Wechsel des Beförderungsmittels sowie bei Praktika im Rahmen des Fachkonzepts EV/BBB.

b. Einzeltransport

Der Gruppenfahrdienst ist vorrangig zu nutzen. Sofern notwendig werden erforderliche Einzeltransporte, z.B. Spezialtransporte wegen Art der Behinderung oder Fahrten im Rahmen eines Praktikums, durch die AA im Wege der Einzelfallanweisung direkt an den Maßnahmeteilnehmer bzw. an die Werkstatt beglichen.

4. Bestimmung des pauschalen Monatskostensatzes (MKS)

Bei der Ermittlung des pauschalen Monatskostensatzes werden alle Teilnehmer des EV/BBB, die den Gruppenfahrdienst in Anspruch nehmen, mit einbezogen. Dies umfasst auch Teilnehmer anderer Leistungsträger.

Für die Fahrdienstteilnehmer des EV/BBB wird ein fester MKS vereinbart. Absehbare, besondere Entwicklungen sollten bei der Ermittlung Berücksichtigung finden. Unterjährige Änderungen der vereinbarten Pauschalen erfolgen nur in den unter Punkt 7 beschriebenen Ausnahmefällen.

Die Ermittlung des MKS erfolgt in 2 Schritten:

1) Berechnung des Jahresmittelansatzes:

Die WfbM ermittelt für die Vereinbarung mit der AA einen prospektiven Mittelansatz für die Fahrkostenerstattung für das Jahr (Zukunftsbetrachtung), für das die Vereinbarung zwischen WfbM und AA abzuschließen ist. Der Mittelansatz wird aus einer Kosten- und Teilnehmerprognose für das kommende Jahr gebildet. Zur Ermittlung der Teilnehmerprognose ist der Teilnehmerbestand im letzten Monat der laufenden Vereinbarung (i.d.R. Dezember) heranzuziehen. Der Teilnehmerbestand wird mit den absehbaren Abgängen sowie den prognostizierten Eintritten von Maßnahmeteilnehmern verrechnet. Hierbei sind die Erfahrungen des Vorjahres zu berücksichtigen. Basis für die Zukunftsbetrachtung sind die Erfahrungen und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres (wirtschaftliche Rückschau).

2) Ermittlung des pauschalen Monatskostensatzes (MKS):

Der ermittelte Jahresmittelansatz wird in Monatsbeträge je Teilnehmer, die durch 30 teilbar sind und dazu kaufmännisch gerundet werden, umgerechnet. Der so errechnete MKS wird in die zwischen der einzelnen WfbM und der zuständigen Agentur für Arbeit geschlossene „Vereinbarung für die Fahrtkosten von Teilnehmern in WfbM (EV/BBB)“ eingetragen.

Beispiel zur Berechnung des MKS:

- (1) Jahresmittelansatz 21.252,- €; Teilnehmerprognose: 11 Teilnehmer
- (2) Jahreskostensatz pro Teilnehmer: $1.932,00 \text{ €} : 12 = 161,00 \text{ €}$
- (3) $161,00 \text{ €} : 30 = 5,3666 \text{ €}$ (kaufmännische Rundung)
- (4) $5,37 \text{ €} \times 30 \text{ Tage} = 161,10 \text{ €} = \text{MKS pro Teilnehmer}$

5. Auszahlungsverfahren

Die AA überweist die Fahrtkosten für sämtliche Teilnehmer in ihrer Leistungsträgerschaft monatlich an die WfbM in einem Gesamtbetrag zum Ende des Monats.

Der Monatsbetrag wird bis zum Abschluss der neuen Fahrkostenvereinbarung (i.d.R. bis zum 31.05. des nächsten Jahres) in alter Höhe weitergewährt.

6. Bilanzierung und Kalkulation für den Gruppenfahrdienst

Die WfbM legt der AA bis zum 31.03. des Folgejahres eine Bilanzierung über die Einnahmen und Ausgaben für die im vergangenen Jahr entstandenen Fahrkosten der Teilnehmer EV/BBB vor. Hierfür ist der als Anlage beigefügte Vordruck „Bilanzierung und Kalkulation für den Gruppenfahrdienst“ – Variante 1 oder Variante 2 verbindlich zu verwenden. Daraus ergibt sich der von der BA zu tragende Kostenanteil. Dazu sind vorzulegen:

- Bei Variante 1 (nur EV/BBB)
Auflistung der gesamten Aufwendungen für Fahrkosten des EV/BBB und der gesamten Erträge für Fahrkosten des EV/BBB sowie eine namentliche Auflistung der Fahrdienstteilnehmer der BA des vergangenen Jahres inklusive der jeweiligen Teilnehmertage und konkreten Teilnahmezeiträume.
- Bei Variante 2 (EV/BBB und Arbeitsbereich)
Auflistung der gesamten Aufwendungen für Fahrkosten (EV/BBB und Arbeitsbereich) und der gesamten Erträge für Fahrkosten (EV/BBB und Arbeitsbereich) sowie eine namentliche Auflistung der Fahrdienstteilnehmer der BA des vergangenen Jahres des EV/BBB inklusive der jeweiligen Teilnehmertage und konkreten Teilnahmezeiträume.

Prüfbare Nachweise (z.B. Rechnungen der Fahrdienste oder Kontoausdruck aus der Buchhaltung) für das zu bilanzierende Jahr werden von der WfbM zur Einsichtnahme und Prüfung vorgehalten und nur bei Anforderung durch die AA im Einzelfall vorgelegt.

Anzahl der Teilnehmertage (Fahrdienst EV/BBB und Fahrdienst BA): Teilnehmertage sind alle Kalendertage von der Anmeldung bis zur Abmeldung zum Fahrdienst. Monate werden mit 30 Kalendertagen und Jahre mit 360 Kalendertagen berücksichtigt. Fehltag innerhalb dieser Zeit sind unbeachtlich.

Eine durch die WfbM nachgewiesene Unterdeckung aus dem abgelaufenen Vorjahr wird durch Auszahlung in einem Betrag vergütet.

Eine von der WfbM offenzulegende Überdeckung aus dem abgelaufenen Vorjahr wird an die AA in einer Summe zurück gezahlt.

7. Unterjährige Änderung der Monatskosten

Eine unterjährige Anpassung des Betrags soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Diese sind u.a.:

- gesetzliche Regelungen z.B. Erhöhung des Mindestlohns
- vom Bezirk genehmigte Preisänderungen (z.B. aufgrund von Tarif- oder Treibstoffpreissteigerungen), die durch den Fahrdienstleister unterjährig umgesetzt werden,
- Sachverhalte, in denen eine Beibehaltung der Fahrkostenpauschale wirtschaftlich unzumutbar ist.

Eine Anpassung erfolgt dann mit Wirkung ab der Änderung, frühestens ab dem auf den Eingang der entsprechenden Mitteilung folgenden Abrechnungszeitraum.

8. Ablösung der vorherigen Verfahrensabsprache

Die Verfahrensabsprache vom 29.10.2016 – insbesondere über die Behandlung einer Über- bzw. Unterdeckung – wird durch die vorliegende Absprache abgelöst.